

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2020

Nr. 2020/1775

Pflichtenheft der Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft

1. Erwägungen

In § 4 Absatz 1 der Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IHV; BGS 924.12) vom 24. August 2004 wird die Zuständigkeit für die Beurteilung und den Entscheid der Gesuche um Investitionshilfe einer gemischten verwaltungsinternen/-externen Kommission zugewiesen. Die Verordnung regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren. Die Geschäftsführung der Kommission für Investitionshilfen (Kommission) erfolgt durch die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse (SLK) im Rahmen eines Leistungsauftrags mit dem Kanton Solothurn. Da bisher kein Pflichtenheft für die Kommission bestand, wurde es neu erarbeitet.

2. Beschluss

2.1 Pflichtenheft der Kommission für Investitionshilfen

§ 1 Organisation

Die Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft (nachfolgend Kommission) besteht aus zehn Mitgliedern, die vom Regierungsrat jeweils für eine Amtsperiode gewählt werden. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Vier Vertreter oder Vertreterinnen des Kantons
- Zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Bankenkreise
- Vier Vertreter oder Vertreterinnen der Landwirtschaft

Die Wahl berücksichtigt in angemessener Weise die persönliche Eignung sowie die Vertretung der Geschlechter und Regionen.

Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission wird vom Regierungsrat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt.

Die Solothurnische Landwirtschaftlichen Kreditkasse (SLK) führt das Protokoll.

Die Kommission trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr. Schriftliche Beschlüsse per Zirkulationsverfahren via Post oder E-Mail sind möglich.

§ 2 Aufgaben und Kompetenzen

Im Bereich der folgenden Zuständigkeiten entscheidet die Kommission in der Regel auf Antrag der SLK. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beurteilt und entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen gemäss Bundesgesetzgebung:
 - a. Investitionshilfen (Beiträge und Investitionskredite) an einzelbetriebliche Massnahmen (1. Kapitel 2. Abschnitt der Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
 - b. Gewährung von Investitionskrediten an einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen (3. Kapitel der Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
 - c. Gewährung von sozialen Begleitmassnahmen (Betriebshilfedarlehen) (Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, SBMV; SR 914.11)
- Bestimmt die Grundsätze zum Rating der Gesuchstellenden
- Entscheidet über Nichteintreten auf Gesuche
- Definiert die Sicherstellung und die Auflagen von Krediten
- Legt die Methode des Rückstellungsbedarfs fest
- Beurteilt Rückzahlungsausstände und Ausfallrisiken periodisch und leitet durch die Geschäftsstelle SLK entsprechende Massnahmen ein
- Entscheidet über Pfandentlassungen und Rangrücktritte bei Grundpfandsicherheiten
- Genehmigt Stundungsgesuche
- Entscheidet über Widerruf und Kündigung von Darlehen
- Entscheidet über Rückforderungen von Beiträgen gemäss Bundesgesetzgebung
- Trifft Entscheide zu Nachlass-, Betreibungs-, Grundpfandverwertungs- und Konkursverfahren
- Entscheidet über die Führung von Rechtsverfahren im Bereich der Investitions- und Betriebshilfen

Die Kommission nimmt zudem die folgenden weiteren Aufgaben wahr:

- Bestimmt die Unterschriftenregelung der SLK in Absprache mit dem Vorstand SLK
- Entscheidet über die Festlegung der vom Bund vorgesehenen Grenzwerte, die in der kantonalen Kompetenz liegen

§ 4 Anforderungen an die Kommissionsmitglieder

An die dem Regierungsrat zur Wahl als Kommissionsmitglieder vorzuschlagenden Personen werden folgende Anforderungen gestellt:

- Integre Persönlichkeit mit Sozialkompetenz, Loyalität, Motivation und Engagement
- Affinität zur Landwirtschaft
- Analysefähigkeit, Argumentationsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Bereitschaft, Verantwortung zu tragen
- Betriebswirtschaftliches Denken und unternehmerisches Handeln
- Risikobeurteilungsvermögen: Kann relevante Risiken korrekt einschätzen und ist bereit, kalkulierbare Risiken einzugehen oder gegebenenfalls zu vermeiden
- Kenntnisse der politischen Rahmenbedingungen und Sensibilität für öffentliche Belange
- Unabhängigkeit, so dass nach Möglichkeit keine persönlichen und/oder materiellen Interessenkonflikte entstehen
- Zeitliche Verfügbarkeit

§ 5 Interessenvertretung

Bei der Ausübung der Kommissionstätigkeit müssen die Interessen des Kantons, des Bundes und der Leistungsempfänger/-innen angemessen vertreten werden.

§ 6 Ausstandspflicht

Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten: Wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.

§ 7 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich, über sämtliche Daten und Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit Kenntnis genommen haben, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission. Wer in die Kommission gewählt wird, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

§ 8 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31). Der Aufwand wird der Rechnung des Amtes für Landwirtschaft belastet.

§ 9 Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt per 01.01.2021 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Kantonale Finanzkontrolle
Mitglieder der Kommission (10; *Versand durch Amt für Landwirtschaft*)